

Kinderschutzkonzept



Gehrenstraße 10

78559 Gosheim

07426-3350

Kiga.GosheimJohannes@elkw.de

<http://johannes-kiga-gosheim.de/>

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist unter Kinderschutz zu verstehen?	1
2. Kinderrechte (rechtlicher Rahmen)	1
3. Leitbild und pädagogische Haltung	5
4. Warum brauchen wir ein Schutzkonzept?	6
5. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	7
5.1 Wie lernen Kindern Nähe und Distanz?	7
5.2 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	8
5.3 Ruhezeit/Schlafsituation	9
6. Partizipation für Kinder	9
7. Richtlinien in unserer Einrichtung	10
8. Verhaltensampel für Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern	11
9. Gefährdungsarten	14
9.1 Seelische und körperliche Misshandlung	14
9.2 Vernachlässigung	14
9.3 Sexueller Missbrauch	14
9.4 Weiteres Fehlverhalten	15
10. Beschwerdemanagement	15
10.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder	16
10.2 Beschwerdemanagement für Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern	17
11. Personal	18
12. Kindeswohlgefährdung	19
12.1 Kindeswohlgefährdung unter Kindern oder durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung	19
12.2 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen	20
12.3 Vorgehensweise bei Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kinder	22
12.4 Vorgehensweise bei Übergriffen	23
12.5 Bei Beobachtung oder bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung eines Kindes	23
12.6 Vorgehensweise bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch durch Mitarbeiter*Innen	25
13. Kooperationen	25
14. Ablaufschema/Interventionsplan	26
14.1 Stufenplan bei Unterbesetzung	28
15. Prävention und Interventionen	29
15.1 Definition Grenzverletzungen	29

15.2 Was kann getan werden, um Grenzüberschreitungen zu vermindern?	30
15.3 Umgang mit Grenzüberschreitungen	30
16.Risiko- u. Potentialanalyse/Gefährdungsbeurteilung	31
17.Fortbildungen	34
18.Umgang mit dem Schutzkonzept (Selbstverpflichtungserklärung)	35
19.Evaluation und Weiterentwicklung	35

Kinderschutzkonzept des Evang. Johannes-Kindergarten

1. Was ist unter Kinderschutz zu verstehen?

Kinderschutz ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Regelungen, staatlichen als auch privaten Maßnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen sollen.

Schutzkonzepte unterstützen die Einrichtungen. Mit dem Ziel, Kinderrechte zu stärken und grenzverletzendes Verhalten vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt vorzubeugen.

Betreute Kinder, Familien und Mitarbeiter/innen pflegen einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander.

Das Schutzkonzept ist eine Maßnahme, die zur Orientierung und Reflexionshilfe, zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung dient, mit dem Ziel, eine Einrichtung zu einem „sicheren Ort“ zu machen.

2. Kinderrechte (rechtlicher Rahmen)

Jeder Mensch hat Rechte. Sie leiten sich aus der Würde der Menschen her und stehen allen zu, unabhängig davon wo sie leben und wie sie leben.

Kinder als junge Menschen haben besondere Bedürfnisse. Sie wünschen und brauchen oft andere Dinge als Erwachsene. Weil das so ist, wurden die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert.

In der UN-Kinderrechtskonvention steht, was das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sicherstellen soll.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

➤ Das Recht auf Gleichheit

Jedes Kind ist gleich viel wert und alle Kinder haben die gleichen Rechte. Egal ob Junge oder Mädchen, egal aus welchem Land man kommt, welche Hautfarbe man hat, welchem Glauben man angehört, welche Sprache man spricht und egal ob die Eltern Millionen verdienen oder nur ganz wenig. Alle Kinder sind gleich.

➤ Das Recht auf Gesundheit

Es gibt Dinge, die braucht jedes Kind: gute Nahrungsmittel, sauberes Trinkwasser, Möglichkeiten sich zu waschen und auf die Toilette zu gehen, Kleidung, ein Dach über dem Kopf und Ärzte, die sich darum kümmern, dass die Kinder nicht krank werden und falls man doch einmal erkrankt, möglichst schnell wieder gesund wird. Kinder sollen gesund aufwachsen können.

➤ Das Recht auf elterliche Fürsorge

Die Eltern sind die wichtigsten Personen für ein Kind. Deshalb soll der Staat die Eltern unterstützen, damit sie ihre Kinder erziehen können. Kinder sollen mit Mutter und Vater regelmäßig Zeit verbringen können. Wenn die Eltern sich aber nicht genügend um ihre Kinder kümmern oder sie sogar schlagen und nicht gut behandeln, muss der Staat das Kind schützen.

➤ Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre

Es gibt Dinge, die gehen niemanden anderen etwas an, außer das Kind selbst. Es hat ein Recht auf Privates, und das müssen andere Kinder, aber auch Erwachsene respektieren. Sogar Geheimnisse. Zumindest solange sie dem Kind nicht schaden. Es gibt aber Situationen, wo sich Eltern einmischen dürfen – und müssen! Denn sie haben die Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen. Und zu beschützen.

➤ **Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Kinder müssen manchmal ihr Heimatland verlassen, weil dort Krieg herrscht. Das Land, in das sie flüchten, soll die Kinder besonders schützen. Das heißt, man darf das Kind nicht zurück in den Krieg schicken, und es soll dem Kind im neuen Land so gut gehen wie den anderen Mädchen und Jungen dort auch. Falls das Kind ohne Eltern flüchten musste, muss das Land dem Kind helfen, die Eltern zu ihm zu bringen. Außerdem darf kein Kind gezwungen werden, in einem Krieg als Soldat mitzumachen, wenn es noch keine 15 Jahre alt ist.

➤ **Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt**

Niemand darf Kinder schlagen, einsperren oder zu etwas zwingen, vor dem sie Angst haben. Kinder dürfen auch nicht zu einer Arbeit gezwungen werden, die ihrer Gesundheit schadet. Kinder dürfen nicht verkauft, entführt oder gegen ihren Willen in ein anderes Land gebracht werden. Kein Kind darf gefoltert werden, für immer ins Gefängnis gesperrt oder sogar zur Todesstrafe verurteilt werden – ganz egal, was es angestellt hat.

➤ **Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe**

Jedes Kind soll freie Zeit haben, um zu spielen und sich auszuruhen. Ob das Kind in dieser Zeit gerne Freunde trifft, in einen Verein geht, künstlerisch tätig ist oder lieber ein Weilchen für sich allein ist, bleibt dem Kind selbst überlassen.

➤ **Das Recht auf Betreuung bei Behinderung**

Jedes Kind soll gut leben können. Dieses Recht steht Kindern ohne Behinderung genauso zu wie Kindern mit Behinderung. Das heißt aber auch, dass Kinder mit Behinderung manchmal etwas Anderes brauchen: z.B. mehr Pflege oder eine andere Art von Schulunterricht.

➤ **Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör**

Jedes Kind darf frei sagen, was es denkt, fühlt oder sich wünscht. Lehrer und Lehrerinnen, die Eltern oder auch Leute bei Gericht oder bei Ämtern sollen Kindern zuhören, wenn sie etwas über sich zu sagen haben. Man darf seine Meinung verbreiten, in einer Demonstration oder mit einem Infostand, so die Meinung anderen nicht schadet und sie nicht beleidigt. Außerdem hat jeder das Recht, sich zu informieren, ob durch Bücher, Zeitungen, Radio, Fernsehen oder Internet, das ist egal. Vor Brutalität und Gewalt sollen Kinder geschützt werden. Außerdem darf jedes Kind entscheiden, welcher Religion es angehören will.

➤ **Das Recht auf Bildung**

Kinder haben das Recht, eine Schule zu besuchen und dort zu lernen. Sie sollen eine Ausbildung bekommen und dabei sollen ihre Talente und Fähigkeiten gefördert werden. Es soll Jungen und Mädchen Spaß machen, in die Schule zu gehen, und sie sollen keine Angst vor Lehrern, Lehrerinnen, anderen Mitschülern oder zu viel Druck haben. Egal, woher ein Mädchen oder ein Junge kommt, alle sollen das Recht haben, nach der Grundschule auf eine weiterführende Schule gehen zu dürfen.

In der Praxis heißt dies, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die große Auswirkungen auf ihr Leben, ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen haben.

➤ **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Die Informations- und Auskunftspflicht zum Datenschutz wird über eine Anlage zum Betreuungsvertrag, die für jedes Kind von den Sorgeberechtigten unterschrieben wird, sichergestellt. Grundsätzlich dürfen nur Informationen erhoben werden, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist. Die Datensicherheit wird gewährleistet, indem alle Unterlagen in abschließbaren Schränken aufbewahrt werden. Sollten mehr personenbezogene Daten des Kindes der Eltern erhoben werden, als gesetzlich

zulässig ist, muss hierfür eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden (z.B. Fotogenehmigung siehe Kapitel 3).

Zusätzlich wird von jeder Person, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses / Ausbildungsverhältnisses / Praktikumsverhältnisses / eines Ehrenamtes im Verein tätig ist, eine „Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vereinsinterne Angelegenheiten“, eingeholt. Auf Grundlage insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet sich die genannte Person hiermit zur Sorgsamkeit und Verschwiegenheit in Bezug auf alle personenbezogenen Daten und Angelegenheiten, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit verarbeitet bzw. über die sie Kenntnis erlangt.

3. Leitbild und pädagogische Haltung

In der Umsetzung dieses gesetzlichen Schutzauftrages mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzeptes, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

- ✓ Grundlagen unserer Arbeit sind: Verlässlichkeit, Eigenverantwortlichkeit, der professionelle Austausch sowie gemeinsame Ziele und Werte.
- ✓ Wir sehen jeden in unserem Team als eigenständige Persönlichkeit und als gleichwertige/-n Mitarbeitende/-n.
- ✓ Wir stellen uns gesellschaftlichen Veränderungen, reflektieren diese und bringen die Ergebnisse in unsere Arbeit ein.
- ✓ Wir nehmen jedes Kind mit seiner Persönlichkeit an.
- ✓ Wir unterstützen Kinder im eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und sozialen Denken und Handeln.
- ✓ Kinder können sich in unserer Einrichtung geborgen und respektiert fühlen.
- ✓ Uns ist eine ehrliche und respektvolle Zusammenarbeit mit Familien wichtig.
- ✓ Wir arbeiten familienorientiert, nehmen Wünsche und Bedürfnisse ernst.
- ✓ Durch Fort- und Weiterbildungen bleiben unsere pädagogischen Fachkräfte auf dem professionellen Wissenstand aktueller Forschung.

- ✓ Die Ausstattung unserer Räume bietet sehr gute Bildungsmöglichkeiten für jedes Kind.
- ✓ Wir schätzen kulturelle Vielfalt.

Aufbauend auf diesem Leitbild entwickelt sich unsere pädagogische Haltung. Wir verstehen uns als Begleiter der Kinder und unterstützen sie in ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten. In einer wertschätzenden Atmosphäre begegnen wir den Kindern mit Respekt und Anerkennung. Durch diese liebevolle Zuwendung, welche ihnen Sicherheit und Halt gibt, wird die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes gestärkt.

4. Warum brauchen wir ein Schutzkonzept?

Ein Kindergarten ist ein besonderer wichtiger Ort für den Kinderschutz. Denn hier gilt präventive Arbeit von Anfang an. Erzieher/innen tragen dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden zu äußern und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl! Dies ist der beste Schutz vor Gewalt.

- Das Schutzkonzept ist ein Qualitätsstandard: Haltung verbessern, Regeln erarbeiten, Nähe und Distanz definieren.
- Durch das Schutzkonzept sollen die Kinder vor Übergriffigkeiten durch Mitarbeiter und anderen Kindern geschützt werden.
- WIR DÜRFEN NICHT WEGSCHAUEN!

5. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Jedes Kind hat ein individuelles Bedürfnis nach Nähe und Distanz. Schon unsere Kleinsten sind in der Lage dies deutlich auszudrücken. Diese Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen respektieren wir. Im täglichen Ablauf lernen die Kinder, dass sie NEIN sagen dürfen und dies, sofern es nicht ihrem Wohlergehen entgegensteht, unsererseits berücksichtigt wird. Überdies lernen sie durch unser aktives Zuhören und unsere achtsame Begleitung und Unterstützung mit schwierigen Situationen sicher umzugehen. Zugleich wächst auch ihr Selbstwertgefühl. Wir vermitteln den Kindern, dass auch wir als Erwachsene Grenzen haben, die ebenso respektiert werden sollten. Deswegen sind wir immer im Austausch mit den Kindern. Auch durch das Aufzeigen unserer Grenzen sehen die Kinder, dass es in Ordnung und völlig „normal“ ist, anderen die eigenen Grenzen aufzuzeigen. Die Intimsphäre beider Seiten muss respektiert werden.

5.1 Wie lernen Kindern Nähe und Distanz?

Wir müssen

- Den Kindern ein gutes Vorbild sein, indem auch wir den nötigen Abstand, den der Gegenüber möchte, zu respektieren und einzuhalten.
 - Die Kinder aufmerksam machen und erklären, wenn sie unangemessen handeln.
 - Immer wieder soziale Situationen besprechen
 - Den Kindern, natürliche und entwicklungsbedingte Grenzen zeigen.
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
 - Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Küssen der Kinder ist nicht erlaubt und eine Überschreitung der professionellen Beziehung.

- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosen Verhalten.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

5.2 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Kindergartenteam steht zur Verfügung.
- Andere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, aber nur wenn das wickelnde Kind dies möchte.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegepersonal.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt. Die Mitarbeiter*innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

5.3 Ruhezeit/Schlafsituation

- Die Kinder sind bei Schlafen bekleidet.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren das Nähe- u. Distanzbedürfnis des Kindes.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jeden Mitarbeiter*in aus dem Team jederzeit den Raum betreten kann.

6.Partizipation für Kinder

Darunter versteht man die verantwortliche Beteiligung von Kindern (Mitsprache, Mitgestaltung der Umwelt) an Entscheidungsprozessen, die sie und ihr Umfeld betreffen. Uns ist es wichtig, den Alltag und das Zusammenleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Wir beteiligen die Kinder an möglichst vielen Entscheidungen die sie betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Dazu nutzen wir auch die nonverbale Kommunikation z.B. durch Symbole oder Bilder.

Wo können Kinder bei uns mitbestimmen?

- Während dem Freispiel entscheiden die Kinder frei in welchem Bildungsbereich sie sich aufhalten, wie lange und mit wem sie spielen. Auch der Garten ist einbezogen. Mitbestimmung auch bei der Raumgestaltung.
- Beim Freien Vesper wählen die Kinder aus wann, wie viel und in welcher Reihenfolge sie die Vesperzutaten essen wollen.
- Im Morgenkreis, zu dem sich die Kinder treffen, finden die Wünsche und Ideen der Kinder Berücksichtigung, z.B. welches Spiel, Lied, Fingerspiel gemacht wird. Im Morgenkreis werden Entscheidungen durch Abstimmung getroffen oder bei Konflikten Lösungen gesucht. Hier wird schon ein frühes demokratisches Verhalten geübt.
- Bei hauswirtschaftlichen Angeboten wird gefragt, wer beim Zubereiten und Kochen/Backen der Speisen mithelfen möchte.

- Ausgangspunkt bei der Themenwahl oder Projektarbeit sind oft Anregungen/Interessen der Kinder oder Erzieher*innen. Sie bestimmen den Projektverlauf.

Die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden der Kinder werden von uns ernstgenommen. Alle Kinder kommen zu Wort. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe, wertschätzend und begegnen Grenzverletzungen durch Sensibilität, Beobachtung und Gespräche im Alltag. Anregungen werden aufgenommen und wenn möglich umgesetzt. Kinder wissen, dass sie sich jederzeit an eine Erzieherin wenden können und gehört werden. Jede Erzieherin oder Praktikantin ist Ansprechpartnerin. Je nachdem folgen Einzel-, Klein- oder Großgruppengespräche oder Gespräche im Team, um Lösungen zu finden. Nonverbale Äußerungen kindlicher Beschwerden finden bei uns ebenfalls Beachtung. Auch im Morgenkreis ist Gelegenheit eine Beschwerde einzubringen.

7.Richtlinien in unserer Einrichtung

- Die Kinder werden bei uns von Personen gebracht und abgeholt, die wir kennen und das Einverständnis der Eltern vorliegt. Wir achten dabei darauf, dass die Personen auch fähig sind, das Kind abzuholen. Sollten wir daran Zweifel haben, so geben wir das Kind nicht mit.
- Durch klare Regeln und regelmäßige Strukturen im Tagesablauf bekommen die Kinder Sicherheit und Orientierung.
- Weitestmöglich folgen wir einem Vier-Augen-Prinzip: In der Regel ist ein Erwachsener nicht allein mit einem oder mehreren Kindern. Es findet keine Arbeit hinter verschlossenen Türen statt. Erwachsene verpflichten Kinder nie zu Geheimhaltung.
- Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Geschlecht übernehmen alle Fachkräfte alle Aufgaben, auch pflegerische.
- Es herrscht die klare Haltung: Schweigen schützt die Täter. Wenn eine Fachkraft ein „komisches Bauchgefühl“ hat, behält sie dies nicht für sich, sondern bespricht sich im Team und mit der Leitung.

- Bequemlichkeit, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit Kolleg*Innen oder Eltern oder Berührungssängste mit anderen Systemen (z.B. Jugendamt, Polizei) hindern uns nie, entschlossen zu handeln.
- Die Einrichtung holt sich selbst Hilfe und Unterstützung, wenn sie Unsicherheiten feststellt (z.B. bei externen Beratungsstellen...).
- In der Kita gibt es keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder (körperlich, physisch oder emotional).
- Kinderschutz wird individuell angepasst und tatsächlich gelebt.
- Intime und/oder unvorteilhafte Bilder werden nicht veröffentlicht. Bei der Auswahl von Bildern für Presse oder den Internetauftritt beachten wir die Vorgaben des Datenschutzes und erbeten die Einwilligung der Eltern.

8. Verhaltensampel für Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern

Roter Bereich (wird mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen geahndet)	Gelber Bereich (Dieses Verhalten wird angesprochen und wird in Fallbesprechungen analysiert)	Grüner Bereich
<ul style="list-style-type: none"> - Tätliche Angriffe wie: Schütteln, Schlagen, Rütteln, Ziehen, Zerren, Schubsen, Anspucken - Zwingen, unter Druck setzen, bedrohen, Angst einjagen, Bestrafen - Einsperren, Aussperren - Vorführen, Bloßstellen, Erniedrigen, Beschämen - Bewusste Verletzung der 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht ausreden lassen - Sich nicht an Verabredungen halten - Einzelne Kinder bevorzugen / einzelne Kinder ausschließen, ignorieren - Kinder anlügen - Rumkommandieren - Kind überfordern - Durch den ganzen Gruppenraum schreien - Kinder anschreien 	<ul style="list-style-type: none"> - Ressourcenorientiert arbeiten - Konsequenz sein - Kinder trösten und loben - Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten, dem Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt nachgeben. - Professionelles Wickeln und Begleitung zur Toilette - Grenzen aufzeigen - Grenzen wahren

<p>Aufsichtspflicht (Kinder vor die Türe setzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fotos von Kindern in das Internet stellen oder anderweitig verbreiten - Abwertende Bemerkungen - Intimbereich berühren (Ausnahme: übliche Unterstützung bei Hygiene) - Kindern keine Intimsphäre zugestehen - Die körperlichen Grenzen der Kinder ganz bewusst überschreiten (Zum Körperkontakt nötigen) - Regeln willkürlich ändern, um die Kinder unverhältnismäßig einzuschränken - Weitermachen wenn ein Kind „Stopp“ sagt - Wut an Kindern auslassen - Kinder zum Essen zwingen - Eltern, Kinder, Familien beleidigen 		<ul style="list-style-type: none"> - Den Gefühlen der Kinder Raum geben - Altersgerechte Aufklärung leisten - Altersgerechte Unterstützung bei Körperpflege - Gemeinsam Spielen - Kinder und Eltern wertschätzen - Hilfe zur Selbsthilfe geben - Aufmerksam zuhören - Wertschätzender Umgang - Reflexion des eigenen Verhaltens - Verlässliche Strukturen
--	--	---

Verhaltensampel für Mitarbeiter*innen gegenüber anderen Mitarbeiter*innen

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
- Anschreien	- Neid	- Wertschätzender Umgang
- Schlagen	- Konkurrenzdenken	- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Nicht zu Wort kommen lassen	- Gegeneinander arbeiten	- Gegenseitige Unterstützung
- Mobbing	- Stressbedingte Überreaktionen (Laut werden, nicht den richtigen Ton finden)	- Gewisses Maß an Toleranz/ Akzeptanz
- Ignorieren	- Nachtragendes Verhalten	- Strukturiertes Arbeiten
- Üble Nachrede	- Überlagerung des professionellen Verhaltens mit privaten Bereichen	- offene Kommunikation
- Grüppchenbildung	- Ungerechte Arbeitsaufteilung	- Feedbackkultur
- Erniedrigen	- Bevorzugungen	- Absprachen einhalten, Zuverlässigkeit
- Machtmissbrauch	- Konflikte nicht wahrnehmen/ Ansprechen	- Konstruktiver wohlwollender Umgang
- Frust auslassen		
- Zurechtweisen		
- Auslachen		
- Beschimpfungen		
- Wutausbrüche		
- Bedrohungen		
- Ohne Einverständnis Anfassen		
- Anspielungen		

9. Gefährdungsarten

9.1 Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

9.2 Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

9.3 Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

9.4 Weiteres Fehlverhalten

1. Beschämung und Entwürdigung
2. Anschreien
3. Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
4. Bevorzugung von Lieblingskindern
5. Diskriminierung
6. Zwang zum Essen
7. Rigide Schlafenzeiten
8. Nötigung zum Toilettengang
9. Zerren und Schubsen
10. Körperliche Bestrafung
11. Fixieren
12. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
13. Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
14. Ungenügende Nähe-Distanz-Regulierung
15. Ignorieren von Übergriffigkeiten unter Kindern
16. Sexuell übergriffiges Verhalten

10. Beschwerdemanagement

Beschwerden in unseren Kindertagesstätten können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von dem Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des

Kindes. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Beschwerdemanagement - Leitlinien aller Beteiligten

- Sie fühlen sich wohl in unserer Einrichtung.
- Jeder kann eigene Bedürfnisse erkennen und äußern.
- Die Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden werden ernst genommen.
- Alle lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Meinungen anderer zu respektieren.
- Es gibt Raum und Zeit für die Anliegen und Anregungen aller Beteiligten.
- Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht.
- Jeder Einzelne hat ein Mitspracherecht und kennt die Wege und Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitbestimmung.

10.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Im Umgang mit Beschwerden spielt die pädagogische Fachkraft eine wichtige Rolle, bei den Dialogen mit Kindern auf Augenhöhe geführt werden müssen und die Bedürfnisse der Kinder ernst genommen werden.

Die Kinder erleben in unserer Einrichtung, dass ihre verbalen und nonverbalen Äußerungen ernst genommen werden und dass sie für die Gemeinschaft wichtig sind. Beschwerden werden von den Kindern altersgerecht, altersgemäß und auf vielfältige Weise verbal sowie nonverbal im Gruppenalltag kommuniziert.

Zum Beispiel mündlich im Morgenkreis, in der Essenssituation oder im Freispiel. Nonverbal durch Mimik, Gestik, Körpersprache oder Zeichnungen. Indirekt können

Kinder Beschwerden über Erzählungen äußern, wodurch Eltern oder Angehörige das Gespräch mit unserer Einrichtung suchen können. Wir nehmen Eltern, Kinder und Mitarbeiter*innen in ihren Belangen, Sorgen und Anliegen wahr. Wir bieten zügig, zeitnah und niedrighschwellig Hilfe, Unterstützung und Klärung der Situation an.

Beschweren können sich die Kinder:

- indem sie direkt zur Erzieherin gehen
- sich im Morgenkreis äußern.
- sich einer Vertrauensperson anvertrauen (ein Freund oder anderes Kind)

10.2 Beschwerdemanagement für Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen haben jederzeit ein offenes Ohr für Anregungen oder Beschwerden von Seiten der Eltern.

Der Elternbeirat dient als Sprachrohr der Eltern und nimmt ebenfalls Beschwerden entgegen.

Beschwerden werden ernst genommen, dokumentiert und zügig bearbeitet, (Besprechungen in Team, Gesprächstermine mit Eltern, ggf. hinzuziehen des Trägers, Fachberatung oder andere Kooperationspartner), um Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Alle Mitarbeiter*innen sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Beschwerdeverfahren für die Eltern

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen haben jederzeit ein offenes Ohr für Anregungen oder Beschwerden vonseiten der Eltern. Beschwerden werden ernst genommen, dokumentiert und zügig bearbeitet um Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Möglichkeiten und Anlässe für Beschwerden:

- bei der Einrichtungsleitung
- bei den pädagogischen Fachkräften
- beim Elternbeirat
- beim Träger
- an Elternabenden
- bei Elterngesprächen
- bei Tür-u. Angelgesprächen
- schriftlich in unserem Briefkasten

Elterngespräche:

Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren. Ebenso werden diese Gespräche genutzt, um über den aktuellen Entwicklungsstand zu informieren. Elterngespräche finden mindestens einmal im Jahr statt. Bei Bedarf auch öfters.

11. Personal

Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen auch nach der Einstellung müssen im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Außerdem müssen

alle Personen, die in unserer Einrichtung mit Kindern tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Des Weiteren hat jedes neue Teammitglied eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage unserer Arbeit.

Fortbildungen

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet sich zum Thema Kinderschutz weiterzubilden. Möglichkeiten für Fortbildungen gibt es beim Evang. Landesverband, KFJS, VWA...

12. Kindeswohlgefährdung

12.1 Kindeswohlgefährdung unter Kindern oder durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

Wo hört die „natürliche“ Neugier und das „normale“ Spiel der Kinder untereinander auf und wo beginnen Grenzverletzungen, Übergriffe oder auch Missbrauch?

Grenzverletzungen passieren bei Kindern unbeabsichtigt im Spiel oder Überschwang und sind in der Regel minderschwer bzw. einmalig. Übergriffe beginnen, wenn:

- Druck, Macht usw. ausgeübt wird
- der eigene Wille unterdrückt wird
- ein Kind sich unwohl fühlt und mit dem Spiel nicht einverstanden ist
- Verhalten eine gewisse Zwanghaftigkeit erkennen lässt

- Aussagen getätigt werden, wie: „Du bist nicht mehr mein Freund, wenn du das nicht machst“,
- Handlungen der Erwachsenensexualität erkennbar sind
- sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern kann verschiedene Ursachen haben, wie z.B. eigene Gewalterfahrungen, unangemessene Konfrontation mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material, hoher altersunangemessener Medienkonsum, Schwierigkeiten mit der Einhaltung von Grenzen, mangelnde Impulskontrolle oder das Bedürfnis, andere dominieren zu wollen.

- Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe, um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten. Hier muss jedoch in Zusammenarbeit mit den Eltern externe Hilfe zu Rate gezogen werden.

12.2 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

Der Missbrauch von Schutzbefohlenen hat vielfältige Erscheinungsformen und umfasst alle Formen der sogenannten „schwarzen“ Pädagogik. Hierzu zählen z.B.:

- Zwang zum Aufessen, Stillsitzen oder Schlafen
- Verbale Drohungen
- Kind aus der Gemeinschaft ausschließen
- Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe
- Herabwürdigende Äußerungen über ein Kind oder dessen Eltern
- Angst machen
- Körperliche Übergriffe (z.B. am Arm zerrren, schubsen, kneifen)
- Nichtbeachtung
- Schadenfreude

- Vernachlässigung (z.B. unzureichendes Windeln wechseln, mangelnde Versorgung mit Getränken/Essen, mangelnde Aufsicht).

Grenzverletzungen

Beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten

gegenüber Schutzbefohlenen, die aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder mangelnden Einrichtungsstrukturen resultieren.

Übergriffe

- Passieren nicht zufällig oder aus Versehen
- Beginnen, wenn Druck und Macht ausgeübt wird.
- Sind Ausdruck eines unzureichenden Respektes vor den Schutzbefohlenen
- Geschehen bewusst gegen den Widerstand der Schutzbefohlenen
- Geschehen bewusst gegen die päd. Konzeption, Dienstanweisungen, gesellschaftliche Normen

Sexueller Missbrauch

- Ausnutzen der Macht- und Autoritätsposition
- Ausnutzen des Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses
- Befriedigung der eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Schutzbefohlenen
- Zentral ist die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Straftat des Strafgesetzbuches.

12.3 Vorgehensweise bei Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kinder

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, soll ein Standard im Umgang mit Verdachtsfällen bzw. wichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs.1 Satz 1 SGB VIII zum Kinderschutz beitragen.

Es ergibt sich im Verdachtsfall für unsere Einrichtung folgende Handlungskette:

- Grenzverletzung oder Übergriffe stoppen.
- Besonnen aber entschlossen reagieren, die Fachkraft muss sich klar positionieren und den Vorfall beim Namen nennen.
- Das betroffene Kind unterstützen und trösten. Ihm vermitteln, dass es keine Schuld trägt und es nun geschützt wird.
- Es werden keine Täter- / Opferrollen verteilt.
- Elterngespräche zur Situation und mögliche Hilfen für Kinder und Eltern, sowie mögliche Konsequenzen im Kitaalltag.
- Erneute Bearbeitung der Regeln mit den Kindern, evtl. Projektarbeit.
- Evtl. Durchführung eines themenbezogenen Elternabends unter Einbezug von Fachkräften.

12.4 Vorgehensweise bei Übergriffen

Bei vermutetem übergriffigem Verhalten eines Kindes halten wir uns an den Notfallplan.

In einer Akutsituation

Für eine Akut-/Notsituation, in der das Kindeswohl verletzt wurde, gilt folgender Notfallplan, der schriftlich dokumentiert werden muss:

1. Nothilfemaßnahmen sind sofort zu ergreifen, wie z.B. 1.Hilfe-Maßnahmen, das Auseinanderbringen und Betreuen der Kinder, der Verweis einer Person vom Gelände, der Ruf der Polizei.
2. Die Leitung und der Träger sind zu informieren.
3. Der Träger macht eine Meldung an den KVJS und das Jugendamt, um Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten zu können.
4. Die Erziehungsberechtigten werden informiert, sofern diese Information das Kindeswohl nicht weiter gefährdet.
5. Betrifft die Gefährdung maßgeblich alle Kinder der Einrichtung ist der Elternbeirat zu informieren. Dieser berät über die weitere Vorgehensweise innerhalb der Elternschaft, gerne unter zur Hilfenahme von externen Fachkräften (Datenschutz ist unbedingt zu beachten)

12.5 Bei Beobachtung oder bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung eines Kindes

Gibt es im Team Beobachtungen oder Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wird ein Notfallplan durchlaufen, die von Anfang an schriftlich dokumentiert werden muss:

- ✓ Mitarbeiter*Innen informieren umgehend die Leitung.
- ✓ Alle Mitarbeiter*Innen und der Träger werden informiert und es kommt zu einer internen Risikoanalyse. Die Kindeswohlgefährdungsskala des KVJS findet Anwendung. Außerdem wird eine externe Fachkraft, Kinderschutzbeauftragte oder die Fachberatung zur weiteren Prüfung des Sachverhaltes hinzugezogen.

- ✓ Bei einem vagen Verdacht wird die Weiterarbeit und die professionelle Begleitung aller beteiligten Personen angestoßen. Dies können weitere Beobachtungen, Bildungsdokumentationen, Elterngespräche oder das Hinzuziehen weiterer externer Fachkräfte sein. Die Informationen werden schriftlich fixiert und im Team und mit dem Träger kommuniziert.
- ✓ Nach 4 Wochen findet eine Auswertung und erneute Risikoeinschätzung statt. Prozessverantwortlich sind die Leitung und der Träger.
- ✓ Elterngespräche werden mit allen Eltern geführt, deren Kinder in der Situation involviert waren, auch Eltern von Kindern die zugeschaut haben (Datenschutz ist unbedingt einzuhalten).
- ✓ Bei begründetem Verdacht geht die Meldung nach §8a an das Jugendamt.
- ✓ Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes in Absprache mit den Erziehungsberechtigten einleiten; Maßnahmen zur Hilfe des übergriffigen Kindes in Absprache mit den Erziehungsberechtigten einleiten.
- ✓ Weiterarbeit und professionelle Begleitung aller beteiligten Personen.
- ✓ Ggf. Schutzkonzept überarbeiten

An dieser Stelle möchten wir eindeutig darauf hinweisen, dass wir immer auf einen respektvollen Umgang mit den Kindern und den Eltern Wert legen. Aus diesem Grunde wollen wir auch nicht von „Tätern“ und „Opfern“ sprechen, sondern von betroffenen und übergriffig gewordenen Kindern.

Wir schließen übergriffig gewordene Kinder nicht automatisch aus unserer Gemeinschaft aus, sondern sehen vielmehr unsere Pflicht als Gemeinschaft darin, auch mit diesem Kind zu arbeiten, es zu unterstützen und ihm den nötigen Schutzraum zu bieten. Jedoch sind wir keine ausgebildeten Therapeuten, daher liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, auch mit unserer Unterstützung, gegebenenfalls externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

12.6 Vorgehensweise bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch durch Mitarbeiter*Innen

Es gibt unterschiedlichste Situationen, die eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder sogar einen Missbrauch seitens eines Erwachsenen vermuten lassen können. So kann es sein, dass ein Kind eine Andeutung dazu macht, dass man selber eine Situation beobachtet, indem ein Erwachsener übergriffig wurde oder dass man z.B. intime Fotos entdeckt. Sollte es zu einer solchen Situation kommen, ist folgendes zu beachten:

1. Ruhe bewahren
2. Situation nicht interpretieren, sondern objektiv notieren, was gesehen, gesagt, getan wurde.
3. Information an die Leitung (sofern nicht sie unter „Verdacht“ steht – ansonsten Information an den Träger)
4. Kontakt zum Kind halten
5. Verdächtige Person nicht zur Rede stellen, um das Kind nicht zusätzlich zu gefährden.

Bei vermutetem übergriffigem Verhalten eines/r Mitarbeiters/in halten wir uns an den Notfallplan.

13. Kooperationen

Für einen gelingenden Kinderschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen. Alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung kennen die Kontaktdaten unserer Kooperationspartner.

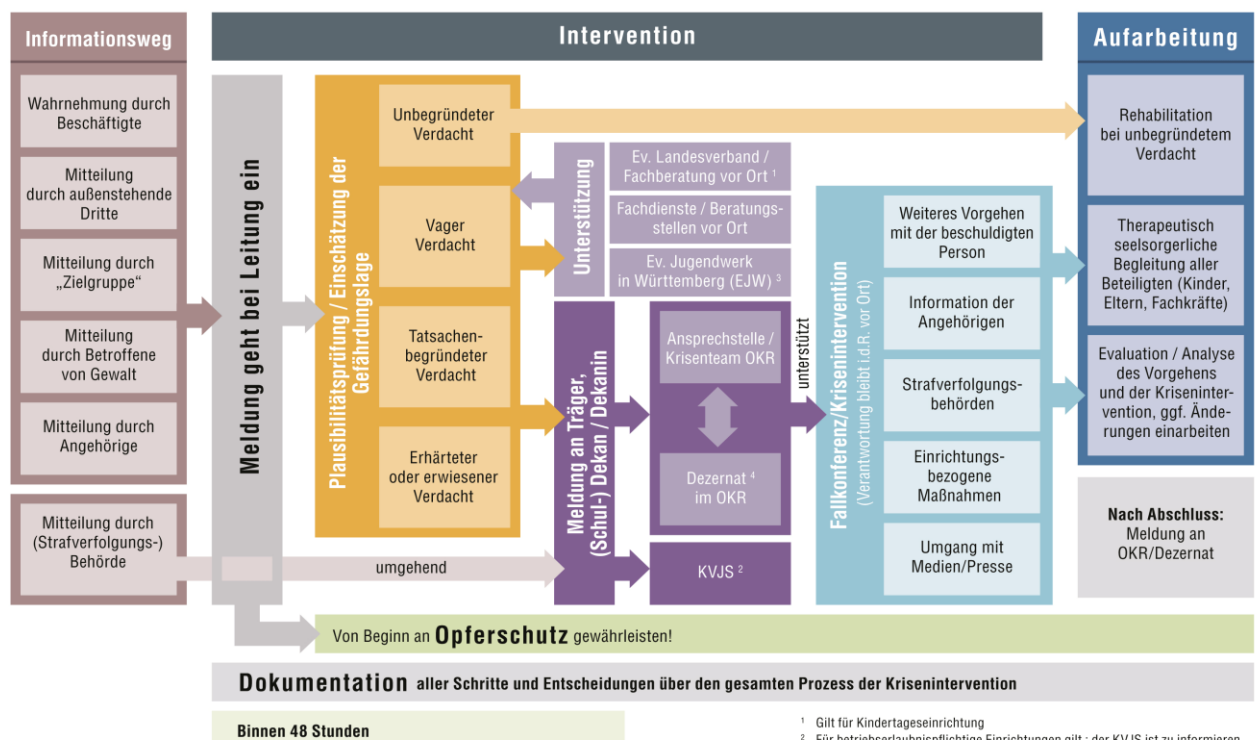
Die regionalen Beratungs- u. Unterstützungsangebote für Familien und Fachkräfte sind allen bekannt.

Mit den unten aufgeführten Partnern besteht je nach Notwendigkeit ein engerer oder weiterer Kontakt.

- Gesundheitsamt Tuttlingen
- Amt für Kinder, Jugend und Soziales (Jugendamt Tuttlingen)
- Hausärzte, Kinderärzte
- Ergo- und Logopädie Praxen
- Interdisziplinäre Frühförderstellen, Sozial-pädiatrische Zentren
- Psychologische Beratungsstelle Tuttlingen
- Evang. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk Tuttlingen
- Evang. Landesverband für Kindertageseinrichtungen Stuttgart
- Kommunaler Verband für Jugend und Soziales Stuttgart

14.Ablaufschema/Interventionsplan

Interventionsplan



Stand: März 2019

¹ Gilt für Kindertageseinrichtung
² Für betriebsverpflichtete Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignis oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)
³ Gilt für Evangelische Jugendarbeit
⁴ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

Verfahrensablauf im Verdachtsfall

1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch gewichtige Anhaltspunkte – Beobachtung! Auffälligkeiten bei einem Kind wird durch das pädagogische Personal dokumentiert! Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen über längere Zeit (FAKTEN)
2. Kindeswohleinschätzsskala – Erfassungsbogen
3. Umgehende Information an Leitung bzw. Träger- Rücksprache / Überprüfung der Situation
4. Fallbesprechung mit dem Team
5. Vermutung Kindeswohlgefährdung – Beratung mit der internen Kinderschutzfachkraft (IseF) – evtl. nochmals Gefährdungseinschätzung/Risikoeinschätzung gemeinsam erstellen bzw. überprüfen
6. Gespräch mit Eltern (Leitung und pädagogisches Personal der Gruppe) mit Hinweis auf Hilfsangebote, unterstützende Maßnahmen und gesetzlichen Meldepflicht
7. Inanspruchnahme von Beratung für das pädagogischen Personal
8. Bei Gefahr für das Kindeswohl Meldung an das zuständige Jugendamt. Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei einzuschalten!!
9. Aufarbeitung bei Fallende.

14.1 Stufenplan bei Unterbesetzung

Stufenplan bei Unterbesetzung	Evangelischer Johannes-Kindergarten Gosheim	
<p>Stufe 1: Personalausfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig, planbar Aufsicht ist noch erfüllbar 	<p>Stufe 2: längerfristige Personalausfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Längerfristig, unvorhergesehen (z.B. Beschäftigungsverbote, längerfristige Krankheit, Kündigungen) ➤ Aufsicht ist nur noch bedingt erfüllbar (Meldepflicht) 	<p>Stufe 3: extremer Personalausfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Akute Unterbesetzung (z.B. kaum noch Fachkräfte verfügbar) ➤ Aufsicht kann nicht mehr gewährleistet werden (Meldepflicht!)
<ul style="list-style-type: none"> • Trägerinformation • Elterninformation • Anpassung Dienstplan über interne Vertretung aus dem Team (z.B. über VZ) • Vertretungskräfte aktivieren, sofern vorhanden • Anordnung von Überstunden • Stopp von Überstundenabbau • Überprüfung der Teilnahme an Veranstaltungen wie AGs, Fortbildungen, Gremien..) • Überprüfung von Personalkapazitäten von Praktikant*innen, so vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerinformation • Elterninformation • Ggf. Reduzierung der Öffnungszeiten • Ggf. Notgruppe • Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten • Zusammenlegung von Gruppen • Ggf. Leitung vorübergehend im Gruppendienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerinformation • Elterninformation • Ggf. Kooperation mit anderen Einrichtungen • Ggf. Notgruppe, Reduzierung der ÖZ. • Teilschließung • Schließung der ganzen Einrichtung <p>Im Falle einer Gesamtschließung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überstundenabbau • Konzeptionelle Arbeit • Dokumentation • Raumgestaltung • Jahresplanung

15.Prävention und Interventionen

15.1 Definition Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Es werden drei Formen der Grenzüberschreitung definiert.

- **Unabsichtliche Grenzverletzungen**

Bei einer unabsichtlichen Grenzverletzung wird durch ein Verhalten die Grenze des Gegenübers überschritten, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. Dies geschieht ohne Absicht, z.B. Kind auf den Schoß ziehen, im Beisein von Kindern über ein Kind abwerten sprechen oder Kind streng, böse anschauen.

- **Übergriffe**

Im Gegensatz zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen, missachtet die übergriffige Person bewusst die Grenzen des Gegenübers, sowie die gesellschaftlichen Normen und fachlichen Regeln. Der fachlichen Person fehlt es an Respekt gegenüber anderen. Der Übergriff wirkt sich auf das Gegenüber nachteilig aus und löst ein negatives Gefühl aus. Oftmals widerspricht die Handlung auch den Grundsätzen der Einrichtung, z.B. Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat, Kind mit Befehlston ansprechen.

- **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

Zu strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt zählen u.a. Körperverletzungen, sexuelle Nötigung oder Missbrauch, z.B. Kinder schlagen oder am Arm ziehen. Diese sind im Strafgesetzbuch festgehalten.

Welche Grenzverletzungen kommen vor?

Grenzverletzungen Erwachsener – Kind

Grenzverletzungen Kind – Kind

Grenzverletzungen im persönlichen Umfeld des Kindes

15.2 Was kann getan werden, um Grenzüberschreitungen zu vermindern?

Klare Verhaltensregeln können helfen, die Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Ein Verhaltenskodex schreibt Regeln fest, hinsichtlich eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und gibt gleichzeitig Mitarbeitenden Handlungssicherheit und Orientierung. Der Verhaltenskodex stellt die Kultur des Umgangs in einer Einrichtung in den Mittelpunkt, zeigt, dass in dieser Einrichtung konstruktiv mit Einhaltung und Verstoß gegen Regeln agiert wird. Ausdruck der Haltung zu Grenzen können schriftliche Regeln, ein Verhaltenskodex und eine reflexive Teamentwicklung darstellen. Es wird eine Kultur der Achtsamkeit gelebt, Übertretungen und Fehler werden offen angesprochen und reflektiert.

15.3 Umgang mit Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen kommen im pädagogischen Alltag vor. Der Umgang mit den unbeabsichtigten Grenzverletzungen und beabsichtigten Grenzüberschreitungen, also übergriffiges Verhalten gegenüber einem Kind innerhalb unserer Einrichtung, ist geregelt. Jede Einrichtung benötigt innerhalb des Verhaltenskodex eine Verpflichtung, Grenzüberschreitungen mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft oder Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird. Der Vorfall soll möglichst konstruktiv und gewinnbringend für alle und für die Einrichtung behandelt werden. Hierzu bedarf es der notwendigen Konsequenzen.

Dabei nimmt die Leitung eine Schlüsselposition ein. Grundsätzlich wird im Rahmen der Konzeptionsentwicklung und -überarbeitung, der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden über Macht, Gewalt und Zwang von Fachkräften gegenüber Kindern kommuniziert. Eine Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden ist verschriftlicht.

16.Risiko- u. Potentialanalyse/Gefährdungsbeurteilung

Der Gesetzgeber spricht von Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicher zu stellen.

Vor dem Hintergrund dramatischer Fälle von Misshandlungen und Vernachlässigungen hat der Gesetzgeber durch Hinzufügung des § 8a im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verstärkt. Kindertagesstätten sind damit in den Schutzauftrag einbezogen worden - Sie haben hier eine besondere Verantwortung und sind zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet.

In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt erfolgen.

Die zu treffenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes, wie auch die Gewährung von Hilfen für die Familien, obliegen nach wie vor dem Jugendamt.

Um der verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, sind alle pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung über die Vorgehensweise und den Umgang mit dem § 8a SGB VIII informiert worden.

Die Erfahrungen mit den Regelungen zum Kinderschutz reflektieren wir in Teamgesprächen und greifen bei Bedarf auf die Unterstützung unseres Trägers zurück. Unser Ziel ist es überlegt und strukturiert zu handeln, um professionelle Hilfe anbieten zu können.

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder ist uns wichtig. Nicht alle Auffälligkeiten und Probleme, die unsere Mitarbeiter*innen bei Kindern wahrnehmen, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal besteht dennoch ein Hilfebedarf für Kind und Eltern. Unser Anliegen ist deshalb in erster Linie mit Eltern eine vertrauensvolle

Zusammenarbeit zu gestalten und sie frühzeitig auf geeignete Hilfen aufmerksam zu machen. So können wir gewährleisten, dass alles getan wird die Lern- und Entwicklungsprozesse der uns anvertrauten Kinder zu fördern und Familien die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe u. Distanz
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Wickeln
- Toilettengang
- Baden
- Turnen
- Nebenraum
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sog. Doktorspiele
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Aufklärung im Kindergarten
- Mittagsschlaf
- Fotografieren
- Freiräume für Kinder und Aufsicht
- Abhol- und Bringzeit
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen, Übernachtungen
- Fehlendes päd. Konzept
- Fehlende Transparenz

Bestimmte Risikobereiche haben wir näher beleuchtet.

Die **räumliche Situation**: In unserem Räumen achten wir darauf, dass wir eine gute Einsicht in die Garderobe, Waschraum mit Wickelbereich, Schlafräum, Gruppenraum oben/unten, Küche, Turnraum und Garten haben. Im Schlafräum befindet sich ein Sichtfenster und im Turnraum bleibt die Türe geöffnet, wenn Kinder dort spielen und die Anzahl der Kinder ist begrenzt und es werden klare Regeln vereinbart. Im Gruppenraum und zweiter Ebene ist jeweils ein/e Mitarbeiter*in, damit die Kinder nicht unbeaufsichtigt sind. In der Küche bei der Essensituation oder hauswirtschaftliche Angebote ist ein/e Mitarbeit*in mit dabei. Wenn ein/e Mitarbeiter*in ein Kind wickeln geht, bleibt die Türe teilweise geöffnet. Die Intimsphäre wir somit gewahrt, aber die Mitarbeiter*in ist nicht ganz allein mit dem Kind. Andere Kinder können trotzdem die Toilette benutzen.

Im Team reflektieren wir regelmäßig über das Verhalten der Kinder und das eigene und geben uns gegenseitig Feedback. Dabei berücksichtigen wir, z.B. den Erziehungsstil oder pädagogische Haltung. Bei unseren Planungen berücksichtigen wir der Personalschlüssel, Vertretungsregelung, Belastbarkeit, Aufgabenverteilung, Teamklima und treffen gute Absprachen. Alle neuen Mitarbeiter*innen müssen vor Arbeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und werden zum Thema Kinderschutz geschult. Alle Mitarbeiter*innen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex und halten sich daran.

Bei **den Kindern** achten wir auf einen guten Umgang untereinander und achten auf ein rücksichtsvolles Verhalten. Es wird nicht toleriert, dass Kinder sich gegenseitig mobben, schlagen, hauen, kratzen oder auslachen. Bei immer wiederkehrenden Grenzüberschreitungen der Kinder untereinander, wird das Thema aufgegriffen und die Eltern informiert. Wenn Kinder etwas nicht möchten und „Nein“ sagen, wird das akzeptiert. Wir achten auf eine freundliche, adäquate Sprache und benutzen keine Ausdrücke oder Herabwürdigungen.

Die Eltern haben an einem Elternabend Einblick in unser Kinderschutzkonzept erhalten und erhalten die Möglichkeit es genau zu lesen. Bei Fragen stehen wir zur Verfügung. Es werden keine Fotos ohne die Einverständniserklärung der Eltern veröffentlicht. Alle Informationen erhalten die Eltern beim Aufnahmegespräch. Bei Hinweisen auf Gewalt oder Vernachlässigung der Kinder, laden wir die Eltern zu einem Gespräch ein und geben ihnen Hilfestellung, z.B. Beratungsstellen etc...., ihr Verhalten zu ändern.

Als **einrichtungsfremde Personen** gelten z.B. Handwerker*innen, Essenslieferant*innen, Paketzusteller*innen, aber auch Eltern. Letztere sind zwar nicht „fremd“, aber für alle Kinder außer ihre eigenen sind sie dennoch als solche zu behandeln. Diese Personen dürfen sensible Räume wie das Bad und den Schlafraum nur betreten, wenn sich keine Kinder darin befinden. Wird z.B. gerade eine Toilette repariert, sollten Kinder in einem der anderen Bäder gewickelt werden. Private Informationen zu den Kindern und ihren Familien dürfen niemals vor einrichtungsfremden Personen erwähnt werden. Dazu zählt auch, dass an Eltern keine persönlichen Details über nicht-eigene Kinder weitergegeben werden. Auch wenn wir uns freuen, dass sich Eltern in der Kita wohl fühlen und gerne vor Ort sind, sollte sich der Aufenthalt in Grenzen halten. Nach dem Bringen und/oder Abholen, verlassen die Erwachsenen die Einrichtung.

17.Fortbildungen

Informierte und sensibilisierte Mitarbeiter*innen tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Aus diesem Grund stellt die regelmäßige Fort- und Weiterbildung in unserem Team sicher, dass der Schutz der Kinder sowie die Gewaltprävention nicht aus dem Blick geraten.

- Das Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem ganzen Team erstellt
- Die Leitung ist für die Einhaltung des Konzeptes seitens der Mitarbeitenden verantwortlich. Das Konzept gibt klare Handlungsanweisungen, auf welches bereits in Vorstellungsgesprächen hingewiesen wird.
- Bei neuem Mitarbeiter*innen wird seitens der Trägerschaft ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt. Zudem unterschreiben die Mitarbeitenden vor Dienstantritt Dokumente hinsichtlich Umgangs mit personenbezogenen Daten und Vertraulichkeit, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung
- In regelmäßigen Abschnitten werden strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen beleuchtet. Innerhalb des Teams, z.B. Teamsitzungen, wird das Thema „Schutz“ ständig weiterentwickelt.

18.Umgang mit dem Schutzkonzept (Selbstverpflichtungserklärung)

Mit der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung dazu, die Inhalte des Schutzkonzeptes im pädagogischen Alltag umzusetzen und sich an unseren Verhaltenskodex zu halten. Die offene und konstruktive Reflektionskultur bei uns im Team trägt zur Gewährleistung der Einhaltung bei.

19.Evaluation und Weiterentwicklung

Die Reflexion eines Vorfalls von Gewalt dient dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit künftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalls wird das Schutzkonzept geprüft, evaluiert und fortgeschrieben. Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden (z.B. Sind strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht gegriffen?). Hierzu sind alle Bereiche des Schutzkonzeptes zu evaluieren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind bedeutsame Teile des Qualitätsmanagements in unserer Einrichtung und tragen zu einer stetigen Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzeptes bei.